



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 7/2006

31. August 2006

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 131
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 161

---

### **Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften<sup>1</sup> mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### **Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums**

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

#### **Teil 3: Durchführung des Studiums**

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

#### **Teil 4: Schlussbestimmungen**

- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

---

<sup>1</sup> Die englische Bezeichnung lautet „Management and Economics“.

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

### **§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Weiterhin werden Englischkenntnisse auf Abiturniveau vorausgesetzt.

### **§ 4 Lehrformen**

- (1) Lehrformen im Bachelorstudiengang sind: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), die Fallstudie (F), das Kolloquium (K), das Praktikum (P) oder das Planspiel (PS).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen wird geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

### **§ 5 Ziele des Studienganges**

Ziel des Studienganges ist eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, die zum einen wirtschaftswissenschaftliche Experten für mittlere Führungspositionen in der regionalen Wirtschaft und darüber hinaus bereitstellt und zum anderen die Grundlage für weiterführende Masterstudiengänge bildet.

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums befähigt zu einem Einsatz in relevanten Aufgabenfeldern von Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Behörden.

Durch die fundierte Grundlagenausbildung in den Hauptfächern stehen den Absolventen vielfältige Möglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums in konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen offen.

## **Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums**

### **§ 6 Aufbau des Studiums**

- (1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Allgemeine Basismodule (Pflichtmodule)

Modul 1 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen und soziale Kompetenzen 15 LP

zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- Gruppen- und Projektarbeit

- Moderation/Präsentation
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation

Modul 2 - Mathematisch-Statistische Grundlagen 15 LP

zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Mathematik I
- Mathematik II
- Statistik

Modul 3 - Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutik 6 LP

zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Buchführung
- Wirtschaftsinformatik

Modul 4 - Fachsprache Englisch I 9 LP

zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Grundlagen der Wirtschaftssprache 1
- Grundlagen der Wirtschaftssprache 2
- Mündliche und schriftliche Wirtschaftskommunikation

Modul 5 - Fachsprache Englisch II 6 LP

zum Modul gehört folgende Veranstaltung:

- Strategie und Praxis des Verhandeln/Fallstudien

## 2. Fachspezifische Basismodule (Pflichtmodule)

Modul 6 - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 21 LP

zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagen der Produktionswirtschaft
- Grundlagen des Marketing
- Kosten- und Erlösrechnung
- Grundlagen der Finanzierung
- Investitionsrechnung
- Jahresabschluss

Modul 7 - Grundlagen der Volkswirtschaftslehre 18 LP

zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Wirtschaftspolitik

Modul 8 - Grundlagen des Rechts 15 LP

zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Einführung in das Recht
- BGB
- HGB

## 3. Vertiefungsmodul (Pflichtmodul)

Modul 9 - Wirtschaftswissenschaften 18 LP

zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Wahlpflichtveranstaltungen I, II und III
- Wirtschaftswissenschaftliches Seminar
- Wirtschaftswissenschaftliches Planspiel

## 4. Schwerpunktmodul (Pflichtmodul)

Modul 10 - Berufsfeld 27 LP

zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Pflichtveranstaltungen
  - Wahlpflichtveranstaltungen
  - Berufsfeldprojekt
  - Berufsfeldseminar
- wobei aus folgenden Berufsfeldern **eins** auszuwählen ist:
- General Management oder
  - Finanzen / Rechnungswesen / Controlling / Steuern oder
  - Organisation / Personal / Innovation oder
  - Wertschöpfungsmanagement oder
  - Recht und Management oder
  - Verbände / Internationale Organisationen / Politikberatung

#### 5. Modul Bachelor-Arbeit (Pflichtmodul)

Modul 11 - Bachelor-Arbeit	30 LP
das Modul besteht aus:	
▪ Bachelorarbeit	
▪ Praktikum	
▪ Kolloquium	

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

### § 7

#### Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang sichert aufgrund seines modularen Aufbaus einerseits eine fundierte allgemeine wissenschaftliche Grundlagenausbildung in den Sozialwissenschaften (Modul 1), in den Mathematischen und Statistischen Methoden (Modul 2) sowie eine solide fachbezogene Grundlagenausbildung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (Module 3, 6 und 7) und Rechtswissenschaften (Modul 8), die es gestatten, weiterführende Studien in wirtschaftswissenschaftlichen Masterprogrammen durchzuführen. Zugleich werden im Bachelorprogramm auch spezielle fachliche Kompetenzen vermittelt, die eine Beschäftigungsfähigkeit des Absolventen vor allem auch im internationalen Umfeld absichern. Dies wird vor allem durch Komponenten wie die Wahl eines speziellen Berufsfeldes (Modul 10), die Sprachausbildung (Modul 4 und 5), die explizite Vermittlung sozialer Kompetenzen (Modul 1) sowie ein Praktikum und eine Bachelorarbeit (Modul 11), die im Feld der Spezialisierung angesiedelt sein sollen, gewährleistet. Durch das Modul Wirtschaftswissenschaften (Modul 9) soll zugleich eine ausreichende Breite des Vertiefungsstudiums gesichert werden, die über das Berufsfeld hinausgeht.

(2) Der Studierende erlangt durch ein erfolgreiches Bachelorstudium die Voraussetzungen dafür, eine wissenschaftliche Höherqualifikation in Masterstudiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz zu erwerben.

(3) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

### Teil 3

#### Durchführung des Studiums

### § 8

#### Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,

2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor dem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### **§ 9 Prüfungen**

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

#### **§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

#### **Teil 4 Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes



Anlage 1: Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science  
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>Allgemeine Basismodule:</b> Modul 1 Sozial- wissenschaftliche Grundlagen und soziale Kompetenzen	Sozialwissenschaftliche Grundlagen 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur  Moderation/Präsentation 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL  Moderation/Präsentation und Reflexionsbericht	Gruppen- und Projektarbeit 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Reflexionsarbeit und Präsentation	Wissenschaftliches Arbeiten 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Hausarbeit und Referat	Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur			450 AS / 15 LP
Modul 2 Mathematisch- Statistische Grundlagen	Mathematik I 150 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PVL Aufgabenkomplexe PL Klausur	Mathematik II 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Aufgaben- komplexe PL Klausur	Statistik 180 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PL Klausur				450 AS / 15 LP
Modul 3 Wirtschaftswissen- schaftliche Propädeutik	Buchführung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur  Wirtschaftsinformatik 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur						180 AS / 6 LP
Modul 4 Fachsprache Englisch	Grundlagen der Wirtschaftssprache 1 60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL Klausur	Grundlagen der Wirtschaftssprache 2 90 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL Leseprojekt (mündliche Prüfung)	Mündliche und schriftliche Wirtschafts- kommunikation 120 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) PL Klausur				270 AS / 9 LP

Anlage 1: Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science  
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

Modul 5 Fachsprache Englisch II				Strategie und Praxis des Verhandelns / Fallstudien 180 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) PL Klausur und mündliche Prüfung			180 AS / 6 LP
<b>Fachspezifische Basismodule:</b> Modul 6 Grundlagen der Betriebswirtschafts- lehre	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Klausur	Grundlagen der Produktionswirtschaft 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1)	Grundlagen der Finanzierung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur Jahresabschluss 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur (gemeinsame Klausur mit Grundlagen der Finanzierung)	Investitionsrechnung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur			630 AS / 21 LP
Modul 7 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Volkswirtschaftslehre 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Klausur	Grundlagen des Marketing 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur (gemeinsame Klausur mit Grundlagen der Produktionswirtschaft)	Kosten- und Erlösrechnung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	Makroökonomie 180 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PL Klausur			540 AS / 18 LP
Modul 8 Grundlagen des Rechts	Einführung in das Recht 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Klausur BGB 90 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0)	HGB 90 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) BGB 90 AS 1 LVS (V0/S0/Ü1) PL Klausur			Wirtschaftspolitik 90 AS 3 LVS (V3/S0/Ü0) PL Klausur		450 AS / 15 LP

Anlage 1: Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science  
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

<p><b>Vertiefungsmodul:</b> Modul 9 Wirtschaftswissenschaften</p>				<p>Wahlpflichtveranstaltung I 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p> <p>Wirtschaftswissenschaftliches Seminar 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Hausarbeit</p>	<p>Wahlpflichtveranstaltung II 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung III 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p> <p>Wirtschaftswissenschaftliches Planspiel 90 AS 3 LVS (V0/S0/PS3) PVL Planspiel</p>		<p>540 AS / 18 LP</p>
<p><b>Schwerpunktmodul:</b> Modul 10 Berufsfeld (hier Beispiel Organisation / Personal / Innovation)</p> <p>• General Management oder</p> <p>• Finanzen / Rechnungswesen / Controlling / Steuern</p> <p>oder</p> <p>• Organisation / Personal / Innovation</p> <p>oder</p> <p>• Wertschöpfungsmanagement</p>				<p>Pflichtveranstaltung I 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)</p> <p>Pflichtveranstaltung II 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)</p> <p>Pflichtveranstaltung III 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)</p> <p>PL: Klausur zu den Pflichtveranstaltungen I - III</p>	<p>Wahlpflichtveranstaltung I 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung II 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung III 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p> <p>Berufsfeldprojekt 90 AS 2 LVS (V0/S0/PR2) PL Projektarbeit</p>		<p>810 AS / 27 LP</p>

Anlage 1: Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science  
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

oder • Recht und Management oder • Verbände / Internationale Organisationen / Politikberatung					Berufseminar 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Hausarbeit				
<b>Modul Bachelor-Arbeit:</b> Modul 11 Bachelor-Arbeit									
<b>Gesamt LVS</b>	33	28	29	20	17	1	128		
<b>Gesamt AS</b>	930	930	930	900	810	900	5400 AS / 180 LP		

PL      Vorlesung  
 PVL    Seminar  
 AS      Übung  
 LP      Planspiel  
 LVS    Projekt  
      Praktikum  
      Kolloquium

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science**

**Allgemeines Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	1
<b>Modulname</b>	Sozialwissenschaftliche Grundlagen und soziale Kompetenzen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für Innovationsforschung und nachhaltiges Ressourcenmanagement
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><b><u>Inhalte:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick zu grundlegenden sozialwissenschaftlichen Begriffen, wissenschaftstheoretischen Grundlagen und für die Wirtschaftswissenschaften relevanten Sozialtheorien</li> <li>• wesentliche Arbeitstechniken zur Anfertigung von Bachelorarbeiten, Aufarbeiten und Systematisieren größerer Literaturmengen, rationale Recherchetechniken, wissenschaftliches Argumentieren sowie entsprechende Arbeit mit Quellen, Verknüpfung theoretischer Analysen mit empirischen Untersuchungen, Vorgehen bei der Bearbeitung von Forschungs- oder Praxisprojekten, Grundlagen des Projektmanagements,</li> <li>• grundlegende Hinweise zum Umgang und zur Arbeit unter unterschiedlichen kulturellen Rahmenbedingungen; nationalkulturelle Unterschiede und ihre Konsequenzen für die interkulturelle Kommunikation und Kooperation;</li> <li>• Teamarbeit und Kommunikation in der Gruppe, Rhetorik, Moderation und Führung von Gruppen</li> </ul> <p><b><u>Qualifikationsziele:</u></b> Wissen und Verstehen wichtiger sozialwissenschaftlicher und sozialtheoretischer Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie Entwicklung fachübergreifender sozialer und interkultureller Kompetenzen und die Befähigung der Studierenden zur wissenschaftlichen Arbeit</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtumfang von 15 LVS / 450 AS (225 Kontaktstunden und 225h Selbststudium). Zur einführenden Vorlesung werden ggf. auch Tutorien genutzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Sozialwissenschaftliche Grundlagen (2 LVS)</li> <li>• Ü: Sozialwissenschaftliche Grundlagen (1 LVS)</li> <li>• V: Gruppen- und Projektarbeit (2 LVS)</li> <li>• Ü: Gruppen- und Projektarbeit (1 LVS)</li> <li>• V: Moderation/Präsentation (2 LVS)</li> <li>• Ü: Moderation/Präsentation (1 LVS)</li> <li>• V: Wissenschaftliches Arbeiten (2 LVS)</li> <li>• Ü: Wissenschaftliches Arbeiten (1 LVS)</li> <li>• V: Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation (2 LVS)</li> <li>• Ü: Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation (1 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung zu Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15-minütige mündliche Präsentation und Reflexionsarbeit zu Gruppen- und Projektarbeit</li> <li>• 15-minütige mündliche Moderation/Präsentation sowie 5-seitiger Reflexionsbericht zu Moderation/Präsentation</li> <li>• Hausarbeit (ca. 10 Seiten; Bearbeitungszeit: 45 AS, 8 Wochen) und Referat zu Wissenschaftliches Arbeiten</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur à 90 min zu Sozialwissenschaftliche Grundlagen</li> <li>• Klausur à 90 min zu Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation</li> </ul>

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Klausur zu Sozialwissenschaftliche Grundlagen: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li><li>• Klausur zu Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss  
Bachelor of Science**

**Allgemeines Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	2
<b>Modulname</b>	Mathematisch-Statistische Grundlagen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für Wirtschaftsmathematik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><b><u>Inhalte:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung grundlegender Theorien und Fertigkeiten der Mathematik in den Bereichen Algebra und Analysis;</li> <li>• beschreibende Statistik, Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Zufallsgrößen, schließende Statistik, Parameterschätzung, Prüfen statistischer Hypothesen, Signifikanztests, Korrelation und Regression sowie ausgewählte statistische Verfahren;</li> </ul> <p><b><u>Qualifikationsziele:</u></b> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zur Anwendung, Interpretation und Aussagekraft mathematischer und statistischer Untersuchungen und Analysen für wirtschaftswissenschaftliche Probleme</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtumfang von 15 LVS / 450 AS (225 Kontaktstunden und 225 h Selbststudium).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Mathematik I (4 LVS)</li> <li>• Ü: Mathematik I (2 LVS)</li> <li>• V: Mathematik II (2 LVS)</li> <li>• Ü: Mathematik II (1 LVS)</li> <li>• V: Statistik (4 LVS)</li> <li>• Ü: Statistik (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Prüfungsleistung zu Mathematik I: 5 Aufgabenkomplexe, von denen 4 bestanden sein müssen. Bestehen bedeutet: 2/3 der Aufgaben eines Komplexes wurden richtig gelöst.</li> <li>• für die Prüfungsleistung zu Mathematik II: 5 Aufgabenkomplexe, von denen 4 bestanden sein müssen. Bestehen bedeutet: 2/3 der Aufgaben eines Komplexes wurden richtig gelöst.</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur à 90 min zu Mathematik I</li> <li>• Klausur à 90 min zu Mathematik II</li> <li>• Klausur à 90 min zu Statistik</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu Mathematik I: Gewichtung 1,5 – Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zu Mathematik II: Gewichtung 1,5 – Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zu Statistik: Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss  
Bachelor of Science**

**Allgemeines Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	3
<b>Modulname</b>	Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutik
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für Wirtschaftsinformatik I
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><b><u>Inhalte:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Begriffe, Zusammenhänge und Vorgehensweisen der Wirtschaftsinformatik; insbesondere Grundkenntnisse in Nutzung von Hard- und Software; Beschreibung und Einsatz betrieblicher Informations- und Kommunikationssysteme</li> <li>• Grundlagen der Buchführung (Einführung in das betriebliche Rechnungswesen, System der doppelten Buchführung, Buchung von Geschäftsvorfällen auf Bestandskonten und Erfolgskonten, etc.), spezielle Buchungen (Erfassung der Umsatzsteuer, von Privatentnahmen und Privateinlagen, etc.), Buchungen zum Jahresabschluss</li> </ul> <p><b><u>Qualifikationsziele:</u></b> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zum Einsatz und der Nutzung von Informationstechniken im Unternehmen; zur Gestaltung und Nutzung der Buchführung sowie grundlegender Fertigkeiten zur Nutzung der Instrumente und Systeme</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtumfang von 6 LVS / 180 AS (90 Kontaktstunden und 90 h Selbststudium). Zur einführenden Vorlesung werden ggf. auch Tutorien genutzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Buchführung (2 LVS)</li> <li>• Ü: Buchführung (1 LVS)</li> <li>• V: Wirtschaftsinformatik (2 LVS)</li> <li>• Ü: Wirtschaftsinformatik (1 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur à 90 min zu Buchführung</li> <li>• Klausur à 90 min zu Wirtschaftsinformatik</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu Buchführung: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zu Wirtschaftsinformatik: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss  
Bachelor of Science**

**Allgemeines Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	4
<b>Modulname</b>	Fachsprache Englisch I
<b>Modulverantwortlich</b>	Leiter des Zentrums für Fremdsprachen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><b><u>Inhalte:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Wirtschaftsfachsprache (Wirtschafts- und Unternehmensstrukturen, Erstkontakte, Telefonate, Produkt- und Servicebeschreibungen)</li> <li>• mündliche und schriftliche Wirtschaftskommunikation bzw. Informationsaustausch (Berichte, Briefe, Präsentationen)</li> </ul> <p><b><u>Qualifikationsziele:</u></b> Befähigung zur mündlichen und schriftlichen Fachkommunikation; Realisierung berufstypischer sprachlicher Tätigkeiten; Verhandlungskompetenz; Bewältigung komplexer Situationen des Wirtschaftsalltags angepasst an den Studienfortschritt</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Übungen im Gesamtumfang von 8 LVS / 270 AS (120 Kontaktstunden und 150 h Selbststudium).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ü: Grundlagen der Wirtschaftssprache 1 (2 LVS)</li> <li>• Ü: Grundlagen der Wirtschaftssprache 2 (2 LVS)</li> <li>• Ü: Mündliche und schriftliche Wirtschaftskommunikation (4 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorkenntnisse in der englischen Sprache, i. d. R. Abiturniveau, die durch einen Einstufungstest überprüft werden
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zu Mündliche und schriftliche Wirtschaftskommunikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leseprojekt (15-minütige mündliche Prüfung) zu Grundlagen der Wirtschaftssprache 2</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur à 120 min zu Grundlagen der Wirtschaftssprache 1</li> <li>• Klausur à 180 min zu Mündliche und schriftliche Wirtschaftskommunikation</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu Grundlagen der Wirtschaftssprache 1: Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zu Mündliche und schriftliche Wirtschaftskommunikation: Gewichtung 7 – Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss  
Bachelor of Science**

**Allgemeines Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	5
<b>Modulname</b>	Fachsprache Englisch II
<b>Modulverantwortlich</b>	Leiter des Zentrums für Fremdsprachen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><b><u>Inhalte:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• strategisches und praktisches Verhalten in Wirtschaftssituationen (Aufbau und Durchführung von Geschäftsverhandlungen)</li> <li>• Fallstudien (Analyse und Bearbeitung von komplexen Fallbeispielen aus dem Wirtschaftsalltag)</li> </ul> <p><b><u>Qualifikationsziele:</u></b> Befähigung zur mündlichen und schriftlichen Fachkommunikation; Realisierung berufstypischer sprachlicher Tätigkeiten; Verhandlungskompetenz, Bewältigung komplexer Situationen des Wirtschaftsalltags angepasst an den Studienfortschritt</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Übungen im Gesamumfang von 4 LVS / 180 AS (60 Kontaktstunden und 120h Selbststudium).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ü: Strategie und Praxis des Verhandeln / Fallstudien (4 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Fachsprache Englisch I
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur à 90 min zu Strategie und Praxis des Verhandeln / Fallstudien</li> <li>• 20-minütige mündliche Prüfung zu Strategie und Praxis des Verhandeln / Fallstudien</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu Strategie und Praxis des Verhandeln / Fallstudien: Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich</li> <li>• mündliche Prüfung zu Strategie und Praxis des Verhandeln / Fallstudien: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science**

**Fachspezifisches Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	6
<b>Modulname</b>	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für Unternehmensrechnung und Controlling
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><b>Inhalte:</b> Das Modul umfasst folgende Gebiete betriebswirtschaftlicher Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre (BWL); Überblick über die Entwicklung der BWL mit verschiedenen Betrachtungsweisen (Betrieb, Umwelt, Betriebsstrukturen, Kulturen, Prozesse, Managements und Führung von Betrieben, etc.);</li> <li>• Einführung in die Produktionswirtschaft, Produktionsplanung sowie -steuerung mit Teilproblemen der Material- und Auftragsdisposition sowie Produktionssteuerung einschließlich der Vorstellung quantitativer Methoden zur Lösung typischer Planungsprobleme;</li> <li>• Marketing-Entscheidungen, Strategisches Marketing, Produkt- und Sortimentspolitik, Kommunikationspolitik, Kontrahierungspolitik, Distributionspolitik, Organisation, Planung und Kontrolle des Marketing-Managements;</li> <li>• Finanzierungsinstrumente und Finanzierungsziele, Investitionen als Objekte der Unternehmensführung, statische und dynamische Verfahren zur Vorteilhaftigkeitsbeurteilung bei vollkommenem sowie unvollkommenem Kapitalmarkt;</li> <li>• Grundlagen des Jahresabschlusses sowie Bilanzinhalte, Bilanzausweis und Bilanzbewertung, weitere Bestandteile der Rechnungslegung (Gewinn- und Verlust-Rechnung, Anhang, Lagebericht, Kapitalflussrechnung), Sonderfragen einzelner Bilanzpositionen;</li> <li>• Grundlagen der Kosten- und Erlösrechnung [KER] (Aufgaben und Aufbau der Kosten- und Erlösrechnung); theoretische Grundlagen (d. h. Kostenartenrechnung, Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung); Systeme der KER (Teil- und Vollkostenrechnungen, Ist- und Plankostenrechnungen);</li> <li>• Investitionsrechnung (Grundlagen der Investitionen, statische und dynamische Verfahren zur Vorteilhaftigkeitsbeurteilung und weiterführende Modelle und Verfahren)</li> </ul> <p><b>Qualifikationsziele:</b>                  Kenntnisse zu zentralen betriebswirtschaftlichen Kategorien und theoretischen Konzepten in wichtigen Grundbereichen der BWL; Wissen über Zusammenhänge zwischen verschiedenen Kategorien; Fähigkeit zur Anwendung der Konzepte auf praktische Beispiele, Fälle und Probleme; grundlegendes Verständnis für die Komplexität und Schwierigkeit der Steuerung von Betrieben; Gewinnen einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auf Betriebe</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamumfang von 21 LVS / 630 AS (315 Kontaktstunden und 315 h Selbststudium). Zur einführenden Vorlesung werden ggf. auch Tutorien genutzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 LVS)</li> <li>• Ü: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (1 LVS)</li> <li>• V: Grundlagen der Produktionswirtschaft (2 LVS)</li> <li>• Ü: Grundlagen der Produktionswirtschaft (1 LVS)</li> <li>• V: Grundlagen des Marketing (2 LVS)</li> <li>• Ü: Grundlagen des Marketing (1 LVS)</li> <li>• V: Kosten- und Erlösrechnung (2 LVS)</li> <li>• Ü: Kosten- und Erlösrechnung (1 LVS)</li> <li>• V: Grundlagen der Finanzierung (2 LVS)</li> <li>• Ü: Grundlagen der Finanzierung (1 LVS)</li> <li>• V: Investitionsrechnung (2 LVS)</li> <li>• Ü: Investitionsrechnung (1 LVS)</li> <li>• V: Jahresabschluss (2 LVS)</li> <li>• Ü: Jahresabschluss (1 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung: <ul style="list-style-type: none"><li>• Klausur à 90 min zu Einführung in die Betriebswirtschaftslehre</li></ul>
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Klausur à 120 min zu Grundlagen der Produktionswirtschaft und Grundlagen des Marketing</li><li>• Klausur à 60 min zu Kosten- und Erlösrechnung</li><li>• Klausur à 60 min zu Investitionsrechnung</li><li>• Klausur à 120 min zu Grundlagen der Finanzierung und Jahresabschluss</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 21 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"><li>• Klausur zu Grundlagen der Produktionswirtschaft und Grundlagen des Marketing: Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich</li><li>• Klausur zu Kosten- und Erlösrechnung: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li><li>• Klausur zu Investitionsrechnung: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li><li>• Klausur zu Grundlagen der Finanzierung und Jahresabschluss: Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 630 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss  
Bachelor of Science**

**Fachspezifisches Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	7
<b>Modulname</b>	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für Wirtschaftspolitik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><b><u>Inhalte:</u></b> Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (VWL), mikroökonomische sowie makroökonomische Theorie und Politik, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, grundlegende empirische Zusammenhänge, neoklassische, keynesianische Modelle, Theorie realer Konjunkturzyklen, Staatsverschuldung, Konsum- und Investitionsfunktion, Haushalts-, Unternehmens- und Markttheorie sowie die Anwendung der Grundlagen, wirtschaftspolitische Ziele, Akteure, Strategien und Maßnahmen bei wirtschaftspolitischen, makroökonomischen und mikroökonomischen Selbststeuerungsdefiziten</p> <p><b><u>Qualifikationsziele:</u></b> Vermittlung von Kenntnissen zu volkswirtschaftlichen Grundkategorien und ihrer Zusammenhänge sowie Förderung von Verständnis für unterschiedliche theoretische Zugänge und Erklärung wirtschaftlicher Prozesse; Die Studierenden sollen befähigt werden, Funktionsweisen von Volkswirtschaft zu analysieren.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtumfang von 18 LVS / 540 AS (270 Kontaktstunden und 270 h Selbststudium). Zur einführenden Vorlesung werden ggf. auch Tutorien genutzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 LVS)</li> <li>• Ü: Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1 LVS)</li> <li>• V: Mikroökonomie (4 LVS)</li> <li>• Ü: Mikroökonomie (2 LVS)</li> <li>• V: Makroökonomie (4 LVS)</li> <li>• Ü: Makroökonomie (2 LVS)</li> <li>• V: Wirtschaftspolitik (3 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur à 90 min zu Einführung in die Volkswirtschaftslehre</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur à 90 min zu Mikroökonomie</li> <li>• Klausur à 90 min zu Makroökonomie</li> <li>• Klausur à 90 min zu Wirtschaftspolitik</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu Mikroökonomie: Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zu Makroökonomie: Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zu Wirtschaftspolitik: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften  
mit dem Abschluss Bachelor of Science**

**Fachspezifisches Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	8
<b>Modulname</b>	Grundlagen des Rechts
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Jura II – Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><b><u>Inhalte:</u></b> Einführung in Methode und Aufbau der Rechtswissenschaft; Überblick über die wichtigsten Gebiete; Berücksichtigung von allgemeinen Grundlagen und Bereichen; Grundzüge des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts; Bearbeitung realer Fallbeispiele; Verfassen von Anspruchs begründungen im Gutachtenstil</p> <p><b><u>Qualifikationsziele:</u></b> Vermittlung von Kenntnissen über die Grundlagen des allgemeinen Zivilrechts und Verständnis für die rechtlichen Voraussetzungen und Auswirkungen wirtschaftlicher Betätigung; Fähigkeit, das materielle Privatrecht auf einen konkreten Lebenssachverhalt anzuwenden</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtumfang von 13 LVS / 450 AS (195 Kontaktstunden und 255 h Selbststudium). Zur einführenden Vorlesung werden ggf. auch Tutorien genutzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Einführung in das Recht (2 LVS)</li> <li>• Ü: Einführung in das Recht (1 LVS)</li> <li>• V: BGB (4 LVS)</li> <li>• Ü: BGB (1 LVS)</li> <li>• V: HGB (4 LVS)</li> <li>• Ü: HGB (1 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur à 60 min zu Einführung in das Recht</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur à 90 min zu BGB</li> <li>• Klausur à 90 min zu HGB</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu BGB: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zu HGB: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss  
Bachelor of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	9
<b>Modulname</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur für Organisation und Arbeitswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><b><u>Inhalte:</u></b> Das Modul besteht aus ausgewählten vertiefenden Veranstaltungen aus dem Bereich der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (ABWL) und der allgemeinen Volkswirtschaftslehre (AVWL). Aus einem Angebot der betriebswirtschaftlichen /volkswirtschaftlichen Lehrstühle der Fakultät sollen in Vertiefung der in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefendes betriebswirtschaftliches sowie volkswirtschaftliches Wissen erworben werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf generalistischen Themen der ABWL und AVWL. Die Studierenden sind angehalten, vor allem Veranstaltungen auszuwählen, die nicht im Bereich der von ihnen gewählten Berufsfeldspezialisierung liegen. Damit soll zugleich eine Verbreiterung des wirtschaftswissenschaftlichen Wissens über die gewählte Spezialisierung hinaus erreicht werden.</p> <p><b><u>Qualifikationsziele:</u></b> Vertiefung betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Wissens über das Berufsfeld hinaus; Erlangung eines vertieften Verständnisses für den Zusammenhang zwischen BWL, VWL und Recht und Wirtschaftsinformatik; Fähigkeiten, Probleme aus verschiedenen Perspektiven zu analysieren und die Erkenntnisse zu integrieren</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen, Planspiel, Übungen sowie Seminar im Gesamtumfang von mind. 11 LVS / 540 AS (165 Kontaktstunden und 375 h Selbststudium).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (2 LVS)</li> <li>• PS: Wirtschaftswissenschaftliches Planspiel (3 LVS)</li> <li>• V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 2 LVS)</li> <li>• V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 2 LVS)</li> <li>• V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 2 LVS)</li> </ul> <p>Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II und III sind aus nachfolgenden Lehrveranstaltungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Controlling (V1/Ü1)</li> <li>- Konzernabschluss (V1/Ü1)</li> <li>- Operation Research (V2/Ü1)</li> <li>- Konjunktur und Wachstum (V2)</li> <li>- Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2)</li> <li>- Finanzwissenschaft I (V1/Ü2)</li> <li>- General Management (V2)</li> <li>- Wettbewerbswirtschaft (V3)</li> <li>- Öffentliches Recht (V2/Ü1)</li> <li>- Arbeit (V2)</li> <li>- Management sozialer Prozesse (V2)</li> <li>- Finanzmanagement (V2/Ü2)</li> <li>- Marketingmanagement (V2)</li> <li>- Informationsmanagement (V2/Ü1)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Einführung in die Volkswirtschaftslehre sowie weiterführende Kenntnisse aus den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Modul 6) und den Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Modul 7)
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die letzte

	<p>Prüfungsleistung zu den Wahlpflichtveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erfolgreich absolviertes Planspiel</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur à 90 min zur Wahlpflichtveranstaltung I</li> <li>• Klausur à 90 min zur Wahlpflichtveranstaltung II</li> <li>• Klausur à 90 min zur Wahlpflichtveranstaltung III</li> <li>• Hausarbeit zu Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 150 AS, 20 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.                  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.                  Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III: Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> <li>• Hausarbeit zu Wirtschaftswissenschaftliches Seminar: Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.</p>
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss  
Bachelor of Science**

**Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	10
<b>Modulname</b>	Berufsfeld
<b>Modulverantwortlich</b>	<p><b>Professur für Marketing und Handelsbetriebslehre- General Management (GM)</b></p> <p><b>Professur für betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung -</b> Finanzen / Rechnungswesen / Controlling / Steuern (Finance/Accounting/ Controlling/Taxation (FACT))</p> <p><b>Professur für Personal und Führung – Organisation / Personal / Innovation (OPI)</b></p> <p><b>Professur für Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre -</b> Wertschöpfungsmanagement (WS)</p> <p><b>Professur Jura I – Recht und Management (Law and Management (LAMA))</b></p> <p><b>Professur für Finanzwissenschaft – Verbände / Internationale Organisationen /</b> Politikberatung (VIP)</p>
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	<p><b><u>Allgemeine Inhalte:</u></b> Im Modul werden sechs Berufsfelder angeboten, aus denen eins zu wählen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ General Management</li> <li>▪ Finanzen / Rechnungswesen / Controlling / Steuern</li> <li>▪ Organisation / Personal / Innovation</li> <li>▪ Wertschöpfungsmanagement</li> <li>▪ Recht und Management</li> <li>▪ Verbände / Internationale Organisationen / Politikberatung</li> </ul> <p>Im gewählten Berufsfeld sind folgende Veranstaltungen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflichtveranstaltungen, die aufbauend auf den Basismodulen in den Wirtschaftswissenschaften die Basis für die fachliche Vertiefung im gewählten Berufsfeld legen,</li> <li>- Wahlpflichtveranstaltungen, die aus einem erweiterten Angebot von Lehrveranstaltungen eine gezielte Ergänzung und Vertiefung des Berufsfeldes bilden,</li> <li>- Berufsfeldseminar, in dem eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen Themen und Trends im Berufsfeld erfolgt sowie</li> <li>- Berufsfeldprojekt, bei dem praktische Problemstellungen aus dem Berufsfeld, ggf. in Verbindung mit Unternehmen bearbeitet werden sollen bzw. praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Arbeit im jeweiligen Berufsfeld vermittelt werden.</li> </ul> <p><b><u>Allgemeine Qualifikationsziele:</u></b> Kenntniserwerb zentraler betriebswirtschaftlicher Kategorien und theoretischer Konzepte sowie anwendungsorientierten Wissens in wichtigen Grundbereichen der BWL; Wissen über Zusammenhänge zwischen verschiedenen Kategorien; Fähigkeit zur Anwendung der Konzepte auf praktische Beispiele und Probleme des jeweiligen Berufsfeldes; grundlegendes Verständnis für die Komplexität und Schwierigkeit der Steuerung von Betrieben; Gewinnen einer ganzheitlichen managementorientierten Betrachtungsweise auf Organisationen im Berufsfeld</p> <p><b>Berufsfelder:</b></p> <p><b><u>General Management (GM)</u></b> <b>Inhalte</b> Das Berufsfeld umfasst einen breiten Wissenserwerb und eine entsprechende Vertiefung auf den Gebieten des Managements, der Beschaffung und Produktion, des Vertriebs, des Controllings und der Finanzen sowie von Organisation und Personal. Durch breite Wahlpflichtveranstaltungen aus den genannten Bereichen können die Studierenden sich ein entsprechendes Programm zusammenstellen und in einem ausgewählten Seminar sowie einem entsprechenden Projektstudium vertiefen.</p>

**Qualifikationsziele**

Der Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb eines breiten Wissens im Bereich des betrieblichen Managements, wofür neben dem notwendigen Grundlagenwissen wichtige Fähigkeiten und Fertigkeiten zur ganzheitlichen Steuerung von Unternehmen und Unternehmensbereichen vermittelt werden.

oder

**Finanzen / Rechnungswesen / Controlling / Steuern  
(Finance / Accounting / Controlling / Taxation (FACT))****Inhalte**

Das Berufsfeld vermittelt Kenntnisse im Bereich: Tätigkeiten im Controlling, Internes Rechnungswesen, Externe Beratung von Unternehmen, Tätigkeiten in der Rechnungslegung, Externe Auswertungen der Rechnungslegung, Tätigkeiten in der Steuerabteilung, Tätigkeiten im Bereich der Corporate Finance

**Qualifikationsziele**

Aufbau von Fachwissen über: Anforderungen zur Erstellung und Analyse von Abschlüssen; Ziele und Methoden der Steuerplanung sowie Methoden und Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung

oder

**Organisation / Personal / Innovation (OPI)****Inhalte**

Im Zentrum der Ausbildung stehen organisationstheoretische Grundlagen und zentrale theoretische Konzepte zum Verhalten von und in Organisationen, Grundlagen der betrieblichen Personalwirtschaft, der Personalführung, der Innovation in Betrieben und Organisationen, der Gestaltung von Strukturen und Systemen zur Steuerung des Verhaltens in Organisationen sowie generelle Tendenzen zur Arbeit in der Wissensgesellschaft, die den Kontext des Handelns und Gestaltens in Organisationen ausmachen.

**Qualifikationsziele**

Die Ausbildung verfolgt das Ziel, aufbauend auf einem grundlegenden Verständnis vom Funktionieren von Organisationen für eine sozialwissenschaftliche fundierte, humanzentrierte Gestaltung der Steuerung des Verhaltens von Individuen und Gruppen in Organisationen sowie zur Entwicklung und zum Wandel von Organisationen zu vermitteln, erforderliche soziale Kompetenzen in diesem Sinne auszubauen und Fähigkeiten und Fertigkeiten zum aktiven Handeln und Gestalten in sozialen Systemen zu entwickeln.

oder

**Wertschöpfungsmanagement (WS)****Inhalte**

Es wird ein Abbild der gesamten Wertschöpfungskette von der Beschaffung über die Produktion bis hin zum Marketing bei Einbeziehung der erforderlichen DV-Systeme geschaffen.

**Qualifikationsziele**

Es soll ein komplexes Verständnis für diese betriebswirtschaftlichen Primärprozesse geschaffen werden, kombiniert mit der Beherrschung der erforderlichen Prozesse und Instrumente.

oder

**Recht und Management (Law and Management (LAMA))****Inhalte**

Allgemeine und exemplarische Erarbeitung und vertiefte Erörterung von grundlegenden und spezifischen Fragen des Öffentlichen und Privaten Wirtschaftsrechts unter Berücksichtigung wirtschaftsrelevanter Themenfelder auch aus internationaler Sicht; Auseinandersetzung mit relevanten wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten, insbesondere eingehendere Beschäftigung mit Fragen aus den Bereichen Management und Organisation

**Qualifikationsziele**

Erwerb von tiefer gehenden Kenntnissen im Bereich des Wirtschafts- bzw. wirtschaftsrelevanten Rechts sowie wirtschaftswissenschaftlichen Managementmodellen, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit in unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaft sowie des öffentlichen Dienstes erreicht werden soll; Insbesondere sollen die Absolventen für eine Tätigkeit an Schnittstellen von Staat und Wirtschaft befähigt werden.

oder

**Verbände / Internationale Organisationen / Politikberatung (VIP)****Inhalte**

Im Zentrum der Ausbildung stehen volkswirtschaftliche Grundlagen und zentrale theoretische Konzepte zu mikro- und makroökonomischen Fragestellungen, zur Einordnung wirtschaftspolitischer, außenwirtschaftlicher und finanzwirtschaftlicher Problemstellungen.

**Qualifikationsziele**

Aufbauend auf dem Verständnis der volkswirtschaftlichen Theorien und Konzepte verfolgt die Ausbildung das Ziel, konkrete Problemstellungen zu analysieren und Handlungsempfehlungen zu geben. Die Ausbildung soll zudem einen Einblick geben, welche Anforderungen in internationalen Organisationen sowie in den Bereichen der Politikberatung und Verbände gestellt werden und wie diese theoretisch fundiert zu bewältigen sind.

**Lehrformen**

Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen, Seminare, Projekte und Übungen im Gesamtumfang von mind. 16 LVS / 810 AS (240 Kontaktstunden und 570 h Selbststudium).

**Berufsfeld General Management (GM)**

- Pflichtveranstaltung (General Management) (V2)
- Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 2 LVS)
- Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 2 LVS)
- Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 2 LVS)
- Wahlpflichtveranstaltung IV (mind. 2 LVS)
- Wahlpflichtveranstaltung V (mind. 2 LVS)

Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II, III, IV und V sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen, wobei andere als die in Modul 9 gewählten Lehrveranstaltungen auszuwählen sind:

- Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (V2)
- Management und Führung in Organisationen (V2)
- Innovationsmanagement (V2)
- Management sozialer Prozesse (V2)
- Organisationstheorien (V2)
- Arbeit (V2 )
- Produktionsmanagement (V2)
- Marketingmanagement (V2)
- Informationsmanagement (V2/Ü1)
- Beschaffungsmanagement (V2)
- Operation Research (V2/Ü1)
- Marketinginstrumente (V2)
- Geschäftsprozessmodellierung & -management (V2)
- Komponenten und Architekturen von BIS (V2/Ü1)
- Prüfungswesen (V1/Ü1)
- Controlling (V1/Ü1)
- Finanzmanagement (V2/Ü2)
- Besteuerung I (V1/Ü1)
- Besteuerung II (V1/Ü1)
- Interne Unternehmensrechnung (V1/Ü1)
- Strategisches Management (V2)
- Finance I (V2/Ü2)
- Finance II (V2/Ü2)
- Öffentliches Recht (V2/Ü1)
- Arbeitsrecht (V2)
- Öffentliches Wirtschaftsrecht I (V2/Ü1)
- Internationales/Europäisches Wirtschaftsrecht (V2/Ü1)
- Umweltrecht (V2/Ü1)
- Vertragsgestaltung (V2)
- Wettbewerbsrecht (V2)
- Wettbewerbswirtschaft (V3)
- Finanzwissenschaft I (V1/Ü2)
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2)
- Grundlagen der empirischer. Wirtschaftsforschung (V2/Ü2)
- Konjunktur & Wachstum (V2)
- Foundations of Managerial Economics (V2)
- Finanzwissenschaft II (V2)
- Spezielle VWL (V2)
- Weltwirtschaft und Internationales Währungssystem (V2)
- Recht der Information und Kommunikation (V2/Ü1)

- Recht und Politik der EU I (V2)
- Recht und Politik der EU II (V2)
- Einführung in die Politikwissenschaft (V2)
- Einführung in politikwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken (Ü2)

- PR: Berufsfeldprojekt (2 LVS)
- S: Berufsfeldseminar (2 LVS)

**Berufsfeld Finanzen / Rechnungswesen / Controlling / Steuern (Finance / Accounting / Controlling / Taxation (FACT))**

- Pflichtveranstaltung I (Prüfungswesen) (V1/Ü1)
- Pflichtveranstaltung II (Controlling) (V1/Ü1)
- Pflichtveranstaltung III (Finanzmanagement) (V2/Ü2)
- Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 2 LVS)
- Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 2 LVS)
- Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 2 LVS)

Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II und III sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

- Besteuerung I (V1/Ü1)
- Besteuerung II (V1/Ü1)
- Interne Unternehmensrechnung (V1/Ü1)
- Strategisches Management (V2)
- Finance I (V2/Ü2)
- Finance II (V2/Ü2)

- PR: Berufsfeldprojekt (2 LVS)
- S: Berufsfeldseminar (2 LVS)

**Berufsfeld Organisation / Personal / Innovation (OPI)**

- Pflichtveranstaltung I (Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung) (V2)
- Pflichtveranstaltung II (Management u. Führung in Organisationen) (V2)
- Pflichtveranstaltung III (Innovationsmanagement) (V2)
- Wahlpflichtveranstaltung I (V2)
- Wahlpflichtveranstaltung II (V2)
- Wahlpflichtveranstaltung III (V2)

Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II und III sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

- Management sozialer Prozesse (V2)
- Organisationstheorien (V2)
- General Management (V2)
- Arbeit (V2)
- Arbeitsrecht (V2)
- Weltwirtschaft und Internationales Währungssystem (V2)

- PR: Berufsfeldprojekt (2 LVS)
- S: Berufsfeldseminar (2 LVS)

**Berufsfeld Wertschöpfungsmanagement (WS)**

- Pflichtveranstaltung I (Produktionsmanagement) (V2)
- Pflichtveranstaltung II (Marketingmanagement) (V2)
- Pflichtveranstaltung III (Informationsmanagement) (V2/Ü1)
- Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 2 LVS)
- Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 2 LVS)
- Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 2 LVS)

Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II und III sind aus folgenden Veranstaltungen zu wählen:

- Beschaffungsmanagement (V2)
- Operation Research (V2/Ü1)
- Marketinginstrumente (V2)
- Geschäftsprozessmodellierung & -management (V2/Ü1)
- Komponenten und Architekturen von BIS (V2/Ü1)

- PR: Berufsfeldprojekt (2 LVS)
- S: Berufsfeldseminar (2 LVS)

**Berufsfeld Recht und Management (Law and Management (LAMA))**

- Pflichtveranstaltung I (Öffentliches Recht) (V2/Ü1)
- Pflichtveranstaltung II (Arbeitsrecht) (V2)
- Pflichtveranstaltung III (General Management) (V2)
- Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 2 LVS)
- Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 2 LVS)
- Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 2 LVS)

Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II und III sind aus folgenden Veranstaltungen zu wählen:

- Öffentliches Wirtschaftsrecht I (V2/Ü1)
- Internationales/Europäisches Wirtschaftsrecht (V2/Ü1)
- Umweltrecht (V2/Ü1)
- Recht für Information und Kommunikation (V2/Ü1)
- Vertragsgestaltung (V2)
- Wettbewerbsrecht (V2)
- Wettbewerbswirtschaft (V3)
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2)

- PR: Berufsfeldprojekt (2 LVS)
- S: Berufsfeldseminar (2 LVS)

**Berufsfeld Verbände / Internationale Organisationen / Politikberatung (VIP)**

- Pflichtveranstaltung I (Wettbewerbswirtschaft) (V3)
- Pflichtveranstaltung II (Finanzwissenschaft I) (V1/Ü2)
- Pflichtveranstaltung III (Internationale Wirtschaftsbeziehungen) (V2)
- Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 2 LVS)
- Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 2 LVS)
- Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 2 LVS)

Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II und III sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

- Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung (V2/Ü2)
- Konjunktur & Wachstum (V2)
- Foundations of Managerial Economics (V2)
- Finanzwissenschaft II (V2)
- Spezielle VWL (V2)
- Weltwirtschaft und Internationales Währungssystem (V2)
- Organisationstheorien (V2)
- Management und Führung in Organisationen (V2)
- Öffentliches Wirtschaftsrecht (V2/Ü1)
- Internationales/Europäisches Wirtschaftsrecht (V2/Ü1)
- Recht der Information und Kommunikation (V2/Ü1)
- Recht und Politik der EU I (V2)
- Recht und Politik der EU II (V2)
- Einführung in die Politikwissenschaft (V2)
- Einführung in politikwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken (Ü2)

- PR: Berufsfeldprojekt (2 LVS)
- S: Berufsfeldseminar (2 LVS)

**Voraussetzungen für die Teilnahme**

weiterführende Kenntnisse aus den Lehrveranstaltungen zu den „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ (Modul 6) und den „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ (Modul 7)

**Verwendbarkeit des Moduls**

geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung

**Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  
Als Zulassungsvoraussetzung im **Berufsfeld FACT** ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1 und 2 erforderlich!

**Modulprüfung**

Die Modulprüfung besteht aus sechs Prüfungsleistungen, außer im Berufsfeld General Management (GM). Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur à 120 min zu den Pflichtveranstaltungen I, II und III</li> <li>• Klausur à 90 min zur Wahlpflichtveranstaltung I</li> <li>• Klausur à 90 min zur Wahlpflichtveranstaltung II</li> <li>• Klausur à 90 min zur Wahlpflichtveranstaltung III</li> <li>• Hausarbeit (ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 150 AS, 20 Wochen) zum Berufsfeldseminar</li> <li>• Projektarbeit (ca. 12 Seiten, Bearbeitungszeit: 75 AS, 12 Wochen) zum Berufsfeldprojekt</li> </ul> <p>Die Modulprüfung im Berufsfeld General Management (GM) besteht aus acht Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur à 90 min zu General Management</li> <li>• Klausur à 90 min zur Wahlpflichtveranstaltung I</li> <li>• Klausur à 90 min zur Wahlpflichtveranstaltung II</li> <li>• Klausur à 90 min zur Wahlpflichtveranstaltung III</li> <li>• Klausur à 90 min zur Wahlpflichtveranstaltung IV</li> <li>• Klausur à 90 min zur Wahlpflichtveranstaltung V</li> <li>• Hausarbeit (ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 150 AS, 20 Wochen) zum Berufsfeldseminar</li> <li>• Projektarbeit (ca. 12 Seiten, Bearbeitungszeit: 75 AS, 12 Wochen) zum Berufsfeldprojekt</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 27 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen (außer Berufsfeld General Management):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu den Pflichtveranstaltungen I, II, III: Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I: Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II: Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III: Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> <li>• Hausarbeit zum Berufsfeldseminar: Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Projektarbeit zum Berufsfeldprojekt: Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> </ul> <p>Prüfungsleistungen im Berufsfeld General Management:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu General Management: Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I: Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II: Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III: Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung IV: Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung V: Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> <li>• Hausarbeit zum Berufsfeldseminar: Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Projektarbeit zum Berufsfeldprojekt: Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 810 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss  
Bachelor of Science**

**Modul Bachelor-Arbeit**

<b>Modulnummer</b>	11
<b>Modulname</b>	Bachelor-Arbeit
<b>Modulverantwortlich</b>	Modulverantwortlicher des Berufsfeldes (siehe Modul 10)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><b><u>Inhalte und Qualifikationsziele der Bacheloarbeit und des Kolloquiums:</u></b> Mit der Bachelorarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Rahmen eines Kolloquiums sind die Ergebnisse der Bachelorarbeit vorzutragen und eine entsprechende Diskussion darüber zu führen. Das Thema der Bachelorarbeit sollte in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem gewählten Berufsfeld stehen.</p> <p><b><u>Inhalte und Qualifikationsziele des Praktikums:</u></b> Kennenlernen der Unternehmenspraxis im jeweiligen Berufsfeld; Transfer theoretischen Wissens in die Praxis; Befähigung zum Wissenstransfer nach Abschluss des Studiums; Vertrautheit mit berufstypischen Tätigkeiten und Vorgehensweisen entwickeln; Verhandlungskompetenz; Bewältigung komplexer Situationen des Wirtschaftsalltags vorbereiten</p>
<b>Lehrformen</b>	Lehrformen des Moduls sind das Kolloquium und das Praktikum im Gesamtumfang von 900 AS (30 Kontaktstunden betreffen das Kolloquium sowie die Konsultationen mit dem jeweiligen Betreuer, 510 h das Selbststudium und 360 h das Praktikum).
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Der erfolgreiche Abschluss der Module 1-10
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen für das Kolloquium sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet</li> <li>• Nachweis des Praktikums (qualifiziertes Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebes)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bachelorarbeit im Umfang von ca. 50 Seiten, 9 Wochen Bearbeitungszeit</li> <li>• mündliche Prüfung (Kolloquium) à 30 min</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bachelorarbeit: Gewichtung 4 – Bestehen erforderlich</li> <li>• mündliche Prüfung (Kolloquium): Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in der Regel im Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.



**Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften<sup>1</sup>  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
vom 14. August 2006**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

**Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>1</sup> Die englische Bezeichnung lautet „Management and Economics“.

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium, alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit und betreute Praxiszeiten.

### § 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### § 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert.

### § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
  2. die Bachelorprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
  3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind,
  3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die

- Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
  - (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
  - (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. mündlich (§ 6) und/oder
  2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
  3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
  4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In geeigneten Fällen kann die Prüfungssprache Englisch sein. Regelungen dazu sind in den Modulbeschreibungen getroffen. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

## **§ 6**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## **§ 7**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in

einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht überschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## § 8

### Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 9

### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut          | (eine hervorragende Leistung)  |
| 2 - gut               | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)     |
| 3 - befriedigend      | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)               |
| 4 - ausreichend       | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)              |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | = nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten *
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

\* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 11

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12

### Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Fall einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

## § 13

### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Sind in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflussen haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

## § 14

### Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen in dem Umfang wiederholt werden, dass ein Bestehen der Modulprüfung möglich ist. Unabhängig davon sind Prüfungsleistungen, die in der Modulbeschreibung mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

## § 15

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prü-

fungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 16

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Workload, der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

## § 17

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine

gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistung (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

## **§ 18**

### **Zweck der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

## **§ 19**

### **Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist

der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.

(6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

### **§ 21**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 22**

#### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 23**

#### **Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

## **Teil 2**

### **Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 24**

#### **Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus allgemeinen und fachspezifischen Basismodulen, einem Vertiefungsmodul sowie einem Schwerpunktmodul, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden dafür Leistungspunkte vergeben.

**§ 25**

**Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

	LP	Gewichtung
1. Allgemeine Basismodule (Pflichtmodule):		
Modul 1 Sozialwissenschaftliche Grundlagen und soziale Kompetenzen	15	2
Modul 2 Mathematisch-Statistische Grundlagen	15	2
Modul 3 Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutik	6	1
Modul 4 Fachsprache Englisch I	9	1
Modul 5 Fachsprache Englisch II	6	1
2. Fachspezifische Basismodule (Pflichtmodule):		
Modul 6 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	21	7
Modul 7 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	18	6
Modul 8 Grundlagen des Rechts	15	5
3. Vertiefungsmodul (Pflichtmodul):		
Modul 9 Wirtschaftswissenschaften	18	6
4. Schwerpunktmodul (Pflichtmodul):		
Modul 10 Berufsfeld	27	9
5. Modul Bachelor-Arbeit (Pflichtmodul):		
Modul 11 Bachelor-Arbeit	30	10

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

**§ 26**

**Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 9 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium.

**§ 27**

**Hochschulgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

**Teil 3**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 28**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2006 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

